

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
1	18.06.2018	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2 Wirtschaft, Raumord- nung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Mit Schreiben vom 10.12.2018 beteiligten Sie uns als Trä- ger öffentlicher Belange am o.g. Verfahren, wofür wir uns bedanken. In unserer Funktion als höhere Raumordnungs- behörde nehmen wir wie bereits im Schreiben vom 18.06.2018 Stellung.</p> <p>Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen in der Planung ergeben. Mit dem vorliegenden Entwurf sol- len die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Be- bauung nördlich der Sulzer Straße geschaffen werden. Hierzu soll ein allgemeines Wohngebiet im Umfang von ca. 1,1 ha festgesetzt werden. Entsprechend der durchgeführ- ten Vorabstimmungen können wir der Planung im Rahmen des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums des Regi- onalplans weiterhin zustimmen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
2	17.12.2018	Regionalverband Nordschwarzwald	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Wir haben bereits mehrfach Stellung zur Planung genommen. Zuletzt mit Stellungnahme vom 11.06.2018, welche durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 04.07.2018 gebilligt wurde. Wir verweisen auf diese Schrei- ben und haben weiterhin keine Einwände vorzutragen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme vom 11.06.2018 war bereits Teil der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates vom 29.11.2018. Zur Information untenstehend nochmals die Stellungnahme und zugehörig die Abwägungsent- scheidung.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
	11.06.2018	Regionalverband Nordschwarzwald	<p><i>Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtlich am 04.07.2018).</i></p> <p><i>Ziel des Bebauungsplans ist es, eine beidseitige Bebauung im Bereich der Sulzer Straße zu ermöglichen. Dazu wird ein Allgemeines Wohngebiet im Umfang von 1,13 ha im Bebauungsplan festgesetzt. Die Planung greift mit 0,3 ha in Wald sowie 0,16 ha in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nagoldtal (Gebietsnr. 2.35.037) ein.</i></p> <p><i>Gemäß Regionalplan tangiert die Planung einen Regionalen Grünzug. Grünzüge nehmen unterschiedliche Freiraumaufgaben wahr. So dienen sie beispielsweise der Siedlungsgliederung, der Sicherung von Bodenfunktionen, von Arten und Biotopen, der Erholungseignung, von Flächen mit klimatischer Bedeutung oder der Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern. Im vorliegenden Fall dient der großräumig festgelegte Regionale Grünzug vor allem der Siedlungsgliederung und dem Schutz des Waldes.</i></p> <p><i>In Regionalen Grünzügen ist gemäß PS 3.2.1 Z (2), Regionalplan 2015 grundsätzlich keine Siedlungsentwicklung zulässig. Allerdings ergibt sich aufgrund des Planmaßstabes des Regionalplans von 1:50.000 ein Ermessensspielraum im Randbereich der regionalplanerischen Festlegung.</i></p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><i>Wir waren bereits im Vorfeld zur offiziellen Beteiligung eingebunden und haben in einem gemeinsamen Gespräch am 19.01.2017 die aktuelle Situation der Stadt Wildberg sowie künftige Planungsabsichten erörtert. Dabei wurde unsererseits vorbehaltlich noch ausstehender vertiefender Untersuchungen (bspw. Artenschutzrecht, Forstrecht) Zustimmung zur Planung signalisiert. Die Untersuchungen liegen nun vor, so dass wir die Planung aus regionalplanerischer Sicht bewerten können.</i></p> <p><i>Aus folgenden Gründen sehen wir keinen Zielverstoß (Regionaler Grünzug) und stimmen der Planung zu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Der Bedarf wird grundsätzlich akzeptiert, da die Stadt Wildberg lediglich noch über eine einzige Wohnbaufläche am Standort Oberer Bergsteig verfügt.</i></li> <li>- <i>Mit der Planung soll eine bereits bestehende einseitig bebaute Straße beidseitig bebaut werden können. Es ist somit keine zusätzliche Erschließung erforderlich und es wird damit weniger Fläche als bei einer kompletten Neuplanung in Anspruch genommen.</i></li> <li>- <i>Bei dem Eingriff handelt es sich lediglich um eine Bautiefe (rund 25 m). Die siedlungsgliedernde Funktion des großräumig festgelegten Grünzuges wird durch die Inanspruchnahme einer Bautiefe im Randbereich des Grünzuges nicht beeinträchtigt.</i></li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
	05.07.2018		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Der Wald besitzt im Bereich des Plangebiets keine besonderen Funktionen und es wird nicht in Waldbiotope eingegriffen. Darüber hinaus ist auf Gemarkung Wildberg ein relativ hoher Waldanteil vorhanden (rund 40 %), so dass eine Waldinanspruchnahme vertreten werden kann. Für die Waldinanspruchnahme liegt bereits eine Umwandlungserklärung der Forstdirektion Freiburg vor.</i></li> <li>- <i>Gemäß der Artenschutzrechtlichen Beurteilung ist nicht zu erwarten, dass durch die Bebauung besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.</i></li> <li>- <i>Im Bereich der Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal ist keine Bebauung vorgesehen. Es handelt sich um eine Waldabstandsfläche, die im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt ist. Da das LSG insgesamt 46 km<sup>2</sup> umfasst und lediglich eine Überlagerung von 0,16 ha als Waldabstandsfläche ohne Bebauung vorgesehen ist, würden wir einer Befreiung von den Vorschriften der LSG-Verordnung zustimmen. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch der zuständigen Behörde.</i></li> </ul> <p><i>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 04.07.2018 die o.g. Stellungnahme gebilligt. Davon möchten wir Ihnen hiermit Kenntnis geben.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis wurde bereits gestellt.</b>  <i>Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurde ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Erlaubnis wurde bislang noch nicht formal erteilt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Calw werden jedoch keine unüberwindbaren Hürden gesehen, die einer Genehmigung des Antrags auf Erlaubnis entgegenstehen.</i></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
3	11.01.2019	Landratsamt Calw	<p><b>B Stellungnahme</b> keine Äußerung x fachliche Stellungnahme</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p> <p>1. 1 Art der Vorgabe</p> <p>1.1.1 Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert die Durchplanung und Bemessung des Entwässerungssystems (einschließlich der Ab- und Weiterleitung aus dem Baugebiet) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist im Einzugsgebietsplan des Allgemeinen Kanalisationsplans als Außengebiet enthalten.</p> <p>1.1.2 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>1.1.3 Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 48m³/Std. über 2 Stunden durch genormte Unterflurhydranten mit einem max. Abstand von 100m.</p> <p>1.1.4 Ein Teil des Plangebiets ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Nagoldtal“. (Naturschutzrechtliche Verordnungen sind höherrangiges Recht, gegen die die Bauleitplanung nicht verstoßen darf.)</p>	<p><b>siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 1.3.1</b></p> <p><b>siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 1.3.2</b></p> <p><b>siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 1.3.3</b></p> <p><b>siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 1.3.4</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.2.1 § 55 Abs 1 WHG                      1.2.2 § 55 Abs 2 WHG                      1.2.3 § 15 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 5 LBOAVO, § 3 Abs. 1 FWG Ba.-Wü., Arbbl. DVGW 405.                      1.2.4 LSG-VO vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 14.11.2017</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>1.3.1 Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers und Regenwassers ist sicherzustellen und planerisch darzustellen (z.B. Teilkanalisationsplan).</p> <p>1.3.2 Für eine Versickerung oder Ableitung von unverschmutztem Oberflächenwasser ist beim Landratsamt Calw ein Benehmen mit folgenden Unterlagen (3-Fach) zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwässerungsplan mit Darstellung der Einleitungsstelle und der angeschlossenen Flächen</li> <li>- Hydraulische Berechnung der anfallenden Wassermenge</li> <li>- Formloses Antragschreiben</li> <li>- Darstellung und Schnitt einer Vorbehandlung /Versickerungsanlage (soweit notwendig)</li> </ul>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, eine entsprechende Darlegung ist über die Erschließungsplanung in Vorbereitung.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, die Unterlagen zum wasserrechtlichen Benehmen sind über die Erschließungsplanung in Bearbeitung.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>1.3.3 Errichtung genormter unter- / oberirdischer Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche.</p> <p>1.3.4 Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans liegt mit ca. 0,16 ha innerhalb des LSG „Nagoldtal“. Im vorliegenden Fall kann der Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Naturschutzrecht durch Erlaubnis überwunden werden, da nur wenig Fläche betroffen und für den Schutzzweck unbedeutende Bereiche direkt von der Planung betroffen sind. Der endgültige Antrag liegt der Genehmigungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Auf Basis bisher vorliegender Informationen sind um jetzigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Genehmigung erkennbar.</p>	<p><b>Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein Bedarf zur Errichtung von zusätzlichen Löschwasserbehältern.</b></p> <p>Mit der Erschließung „Sulzer Straße“ wird eine Wasserleitung zur Versorgung der Baugrundstücke verlegt, wodurch ein Ringschluss geschaffen wird, der an die bestehenden Wohngebiete „Unter der Lindhalde II“ im Westen und im Osten an „Wächtersberg Ost“ anschließt. Im Brandfall ist diese rückwärtig liegende Wasserleitung durch die Einsatzkräfte jedoch nicht ohne weiteres nutzbar (eingeschränkte Zuwegung). Die Löschwasserbereitstellung erfolgt deshalb über die vorhandenen Wasserschächte in der Sulzer Straße. Eine entsprechende Leistungsfähigkeit des vorhandenen Leitungsnetzes konnte im Rahmen der Erschließung „Unter der Lindhalde II“ durch Vorortmessungen nachgewiesen werden.</p> <p><b>Der finale Antrag zur naturschutzrechtlichen Erlaubnis wurde Ende 2018 beim Landratsamt eingereicht. Die Naturschutzrechtliche Entscheidung mit Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Calw am 27.02.2019 erteilt.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>2. Informationen</b></p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p> <p>-</p> <p><b>3. Anregungen</b></p> <p>3.1 Städtebau</p> <p>Zu den Änderungen bestehen keine weiteren Anregungen. Sie waren zum größten Teil mit uns bereits im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>3.2 Forst</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag unter Nr. 3 der Abwägungstabelle (Forst) kann gefolgt werden. Dem Vorschlag, die Waldabstandsfläche im Waldverband zu belassen und niederwaldartig zu bewirtschaften, wurde gefolgt (siehe neue Plandarstellung und Begründung). Auch die Veranlassung der Übernahme in das Forsteinrichtungswerk ist berücksichtigt. Insofern hat die Abteilung Forst und Jagd keine weiteren Anregungen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>3.3 Naturschutz</p> <p>Die erste Stellungnahme erfolgte im Juni 2018. Die Unterlagen wurden seither überarbeitet. Zu den aktuell vorgelegten Planunterlagen ergehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Hinweise zu Punkt A 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Verbesserung des Quartierangebots empfehlen wir die Anbringung sowohl von Flachkästen als auch von Rundkästen. Eine regelmäßige Wartung zur Funktionsfähigkeit sollte gewährleistet werden.</li> </ul>	<p><b>Die Darstellung der zu verwendenden Formen der Fledermauskästen wird zur Klarstellung ergänzend in den textlichen Festsetzungen unter A 13 aufgenommen:</b></p> <p><i>„Für die entfallenden Alteichen mit Strauchmantel an der Sulzer Straße ist am neu entstehenden Waldrand im Norden Ersatz zu schaffen. Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren durch Rodung der 4 Alteichen ist vorsorglich durch das Aufhängen von 8 Fledermauskästen an stärkeren Stämmen am neu entstehenden Waldrand zu kompensieren. Dabei sind sowohl Rundkästen wie auch Flachkästen anzubringen, eine regelmäßige Wartung der Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.“</i></p> <p>Die Klarstellung ändert hierbei nichts an dem grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Erfordernis des Aufhängens von insgesamt 8 Fledermauskästen zum Ausgleich des entstehenden Verlustes der Alteichen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>- Die in den Festsetzungen formulierte Vorgehensweise zum Umgang mit „Totästen“ greift u. E. zu kurz. Wir weisen darauf hin, nicht nur Äste mit Bohrlöchern am neu entstehenden Waldrand abzulegen, sondern auch die Stämme bzw. das Stammholz soweit möglich an Ort und Stelle dem natürlichen Zersetzungsprozess zu überlassen.</p> <p>3.4 Landwirtschaft</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden agrarstrukturelle Belange nicht tangiert. Es ergehen keine Anregungen.</p>	<p><b>Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse wird die Festsetzung zur Klarstellung des Begriffs „Totäste“ und des Umfangs des abzulegenden Materials wie folgt ergänzt:</b>  <i>Beim Fällen sind die anfallenden Totäste auf Insekten-Bohrlöcher zu überprüfen. Bei Nachweis von Bohrlöchern sind diese Äste zusammen mit dem nicht verwertbaren Material der Kronenbereiche am neu entstehenden Waldrand abzulegen und dem natürlichen Zerfall zu überlassen.</i>  <b>Von einem Ablegen von Stämmen wird abgesehen, da dies aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p>3.5 Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Aufgrund der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblatts 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Schalltechnisches Gutachten zur städtebaulichen Planung / Bebauungsplan „Sulzer Straße“, Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH, Gerlinger + Merkle, Schorndorf vom 07.09.2018) ist ein passiver Schallschutz vorzusehen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind mit Hilfe der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festzuschreiben, um Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schallübertragung zu schützen. Des Weiteren sollten fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen bzw. Lüftungsanlagen verbindlich festgesetzt werden. Die Lärmpegelbereiche sollten zur besseren Übersicht in den zeichnerischen Teil, sowie in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden.</p> <p>3.6 Brandschutz -</p> <p>3.6 Straßenbau</p> <p>Vom Bebauungsplan sind keine klassifizierten Straßen betroffen. Von Seiten der Abteilung Straßenbau bestehen daher keine Anregungen und Hinweise.</p>	<p><b>An der Darstellung von maßgeblichen Außenlärmpegel wird festgehalten</b> Gemäß Abschnitt A 5 (Anlage A 5.2/1 Satz 5) der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB vom 20.Dezember 2017 darf für bauaufsichtliche Nachweise der Entwurf der DIN 4109-1/A1:2017-01 herangezogen werden. In diesem Entwurf werden als Grundlage des Nachweises für den Schallschutz gegen Außenlärm, maßgebliche Außenlärmpegel herangezogen. Die Lärmpegelbereiche, die in der bisherigen Ausgabe der DIN 4109 (Ausgabe 1989 bzw. 2016) enthalten waren, sind nur noch ausnahmsweise heranzuziehen. Aus diesem Grund wird die Festsetzung von maßgeblichen Außenlärmpegeln (um die Übersichtlichkeit beizubehalten: in 1dB-Schritten) beibehalten.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>4. Hinweise</b></p> <p>4.1 Unter B6 „Energiegewinnung“ sollte bezüglich der Erdwärmennutzung ergänzt werden, dass auch Grundwasserpumpen immer und Erdwärmekollektoren bei geringem Grundwasserflurabstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Es ist sinnvoll vorab beim Landratsamt Calw, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz jeweils die Genehmigungsfähigkeit zu erfragen.</p> <p>4.2 Redaktioneller Hinweis: Unter C 1.2 wird bezüglich der Dachbegrünung auf die Festsetzung A12 verwiesen, es ist jedoch A13.</p> <p>4.3 Wir gehen davon aus, dass die Raumordnungsbehörden an diesem Verfahren gem. § 13 b BauGB beteiligt wurden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen unter B 6 ergänzt.</b></p> <p><b>Der Querverweis zwischen C 1.2 und A 12 wird redaktionell angepasst.</b></p> <p><b>Das Regierungspräsidium Karlsruhe / Abt. Raumordnung wurde beteiligt, vgl. auch Nr. 1 dieser Abwägungstabelle</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
4	18.12.2018	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p><b>B Stellungnahme</b> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 08.06.2018 (Az. 2511//18-04164) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme vom 08.06.2018 war bereits Teil der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates vom 29.11.2018. Zur Information untenstehend nochmals die Stellungnahme und zugehörig die Abwägungsentscheidung.</p>
	08.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p><b>B Stellungnahme</b> <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><i>Keine</i></p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p><i>Keine</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><b>Die Hinweise werden unter Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>Boden</b></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p><i>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine eigenen hydrogeologischen Maßnahmen und es sind derzeit auch keine eigenen Maßnahmen geplant.</i></p> <p><b>Bergbau</b></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>




Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
5	13.12.2018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Ich erhalte die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 04.05.2018 weiterhin aufrecht.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Es handelt sich um die Stellungnahme vom 08.05.2018 Die Stellungnahme vom 08.05.2018 war bereits Teil der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates vom 29.11.2018. Zur Information untenstehend nochmals die Stellungnahme und zugehörig die Abwägungsentscheidung.
	08.05.2018	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i>  <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>  <i>Bis zu einer Bauhöhe von 30,00 m über Grund bestehen keine Bedenken.</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>Bauhöhen von 30,0m werden weder durch die geplante Individualwohnbebauung noch durch Kräne erreicht.</i>
6	14.12.2018	Polizeipräsidium Karlsruhe	Wir haben keine Anregungen oder Einwendungen zum übersandten Bebauungsplan.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
7	03.01.2019	Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der Unterlagen hat die Handwerkskammer Karlsruhe zur oben genannten erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Sulzer Straße“ weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
8	19.12.2018	Vermögen und Bau BW	Mit dem Schreiben vom 10.12.2018 übersendeten Sie uns den Planentwurf zu oben genanntem Planungsverfahren. Von der Planung sind keine Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung berührt. Der überplante Bereich befindet sich allerdings in einem Landschaftsschutzgebiet. Sofern seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken bezüglich des Planentwurfs geltend gemacht werden sollten, sind von Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Einwendungen zu erheben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b> <b>Zum Naturschutz:</b> <b>Vgl. Stellungnahme LRA Calw / Untere Naturschutzbehörde (Nr. 3 dieser Abwägungstabelle)</b>
9	18.12.2018	Stadtverwaltung Wildberg	Die Stadt Wildberg nimmt für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ und den Zweckverband Buchenwasserversorgung die Planung zur Kenntnis. Es werden keine Einwendungen erhoben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
10	13.12.2018	Netze BW	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 28.05.2018 hat weiterhin Gültigkeit.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme vom 28.05.2018 war bereits Teil der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates vom 29.11.2018. Zur Information untenstehend nochmals die Stellungnahme und zugehörig die Abwägungsentscheidung.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
	28.05.2018	Netze BW	<p><i>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Sulzer Straße“ der Stadt Wildberg. Wir nehmen wir folgt Stellung:</i></p> <p><b>Erdgasversorgung:</b> <i>Die Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Erdgas ist aus dem angrenzenden Baugebiet Lindhalde möglich. Dies wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von der Netze BW geprüft.</i></p> <p><b>Stromversorgung:</b> <i>Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen 0,4-kV-Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie der Gehwege und Straßen.</i></p> <p><i>Wenn von voreiligen Bauherren vor Abschluss der Erschließungsarbeiten elektrische Anschlüsse benötigt werden, so müssen die durch Mehraufwendungen entstehenden Kosten von den Bauherren getragen werden.</i></p> <p><i>Unsere Belange sind damit ausreichend berücksichtigt. Wir bitte Sie, und am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
11	20.12.2018	Zweckverband Schwarzwald-wasserversorgung	Für die Information zu den o.g. Angelegenheiten danken wir. Belange des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung sind durch diese nicht tangiert. Deshalb haben wir keine Anregung oder Stellungnahme vorzubringen. Wir wünschen eine reibungslose Weiterführung und verbleiben mit Freundlichen Grüßen aus Bad Liebenzell	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
12	14.12.2018	Unitymedia	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 25.05.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme vom 25.05.2018 war bereits Teil der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates vom 29.11.2018. Zur Information untenstehend nochmals die Stellungnahme und zugehörig die Abwägungsentscheidung.
	25.05.2018	Unitymedia	<p><i>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</i></p> <p><i>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
13	17.12.2018	Sparkassen IT	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB.</p> <p>Im betroffenen Bereich der Sulzer Straße haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. An einer Mitverlegung besteht kein Interesse.</p> <p>Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
14	20.12.2018	Telefonica	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> 	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
15	02.01.2019	TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sulzer Straße “ in Wildberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
16	08.01.2019	LandesnaturaSchutzverband BW e.V.	Im Auftrag des LandesnaturaSchutzverbands Baden-Württemberg e.V (LNV), nehmen die nach BnatSchG anerkannte Natuschutzvereinigung, die LNV-Arbeitskreis Calw mitwirken, zum obigen Verfahren Stellung. Das sind: <b>AG NaturFreunde in Baden-Württemberg (NF), Deutscher Alpenverein (DAV) Landesfischereiverband B.-W. e.V. (LFV), Landesjagdverband B.-W. e.V. (LJV), Naturschutzbund (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und Schwarzwaldverein (SWV).</b>  Die Stellungnahme des LNVs erfolgt noch innerhalb der vorgegebenen Frist 09.01.2019	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>Vorbemerkungen:</b> Vorschläge und Forderungen können im nun vorliegenden ergänzten Verfahren nur noch zu den geänderten und ergänzten Teilen der beiliegenden Begründung mit Stand 29.11.2018 und zu denen in der „Textliche Festsetzung“ mit Stand 29.11.2018 vorgebracht werden. Dies ist dem Anschreiben zu den Unterlagen von Dipl.-Ing. Thomas Sippel zu entnehmen, das kein Ausstellungsdatum aufweist.</p> <p><b>Stellungnahme:</b> Das Vorhaben wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Danach kann der Bebauungsplan ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Allerdings sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen, wenn deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden.</p> <p>Wir bedanken uns an dieser Stelle für die stattgefundenene Beteiligung an der Vorprüfung des Verfahrens und auch dafür, dass unsere Anregungen größtenteils Eingang in Begründung und Textliche Festsetzung des Verfahren gefunden haben.</p> <p><b>Gebietskulisse/Biotopverbund</b> In der neu gefertigten Begründung wird angemerkt, dass der Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde. Die Erlaubnis wurde bisher aber noch nicht formal erteilt. Wir bitten um Unterrichtung, sobald die Erlaubnis vorliegt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der LNV wird dementsprechend informiert.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>B 10 Artenschutz Textliche Festsetzungen</b>  <b>* Lesesteine</b>                      Es wurde festgestellt, dass die Lesestein(riegel) an der nordexponierten Böschung unter den Eichen am Waldrand entlang der Sulzer Straße fast vollständig von Erde bedeckt sind und deshalb keinen geeigneten Lebensraum für Eidechsen bieten. Es handelt sich um keine geschützten Steinriegel.                      Diese Ansicht stimmen wir insoweit zu. Geben aber zu bedenken, dass der beschriebene Zustand erst deshalb eingetreten ist, weil die Lesesteine in der Vergangenheit nicht durch mögliche Pflege erhalten wurden. Wäre das der Fall gewesen, wären jetzt die Ansammlungen der Lesestein wahrscheinlich mögliche Lebensräume für Eidechsen.                      Wir schlagen deshalb als zusätzliche Kompensationsmaßnahme vor, die Lesesteinriegel von Erde und Verbuschung zu befreien oder an einer anderen geeigneteren Stelle Steinriegel aufzuschütten.</p> <p><b>* Fällung von 4 Alteichen</b>                      Für die festgesetzte Fällung der 4 Alteichen soll Ersatz geschaffen werden.                      Es ist nirgends eine Größenordnung für den Ersatz für die 4 zu fällenden Alteichen festgelegt. Um einen teilweisen angemessenen ökologischen Ausgleich zu schaffen, fordern wir, dass je gerodeter Alteiche 4 Jungeichen mit einem Stammumfang von 25 cm neu gepflanzt werden.</p>	<p><b>Die Reste der Lesesteinhaufen sind nicht als geschütztes Biotop kartiert und entsprechen auch nicht dem Biotoptyp eines Lesesteinriegels. Insofern muss formal kein Ersatzbiotop geschaffen werden und auch formal kein Befreiungsantrag erfolgen. Im Zuge des §13b BauGB ist zudem kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Vor dem Hintergrund der zudem absehbar schwierigen Pflege von neu aufgeschütteten Lesesteinhaufen im Kontext des Ziels eines sich entwickelnden Waldsaums / Waldmantels wird auf eine entsprechende Maßnahme verzichtet.</b></p> <p><b>Im Zuge des §13b BauGB ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, ein Ausgleich wird bereits über den forstlichen Ausgleich (Zuordnung Waldrefugien) vollzogen (vgl. forstliche EA-Bilanz).</b></p>



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
			<p><b>* Fortpflanzungs- und Ruhestätten Fledermäuse und Vögel</b>  <b>Um Fledermäusen und Vögeln ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bieten, wird empfohlen, pro neu entstehendem Gebäude oder integriertem Quartierselement Nisthilfen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Weiter sollen am Waldrand 8 Fledermauskästen aufgehängt werden.</b></p> <p>Wir halten diese Maßnahmen mit folgenden Einschränkungen für sinnvoll:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Maßnahmen sollen den Bauherren nicht empfohlen, sondern fix auferlegt werden.</li> <li>2. Fledermausquartierkästen wie auch die Nisthilfen für Vögel sind jedes Jahr in den Monaten Dezember bis Februar zu reinigen, weil sich Parasiten ansammeln, die der Gesundheit der Tiere schaden können. Außerdem belegen Vögel oftmals einen Nistkasten mit einem Altnest nicht das zweite Mal. Ohne Reinigung wäre dann die vorgesehene Ersatzmaßnahme nicht umgesetzt. Die jährliche Reinigung muss vorgegeben werden. Es reicht auch nicht, die Hausbesitzer auf „www.artenschutz-am-Haus.de“ hinzuweisen, weil nicht gesichert ist, dass der Hinweis im Internet aufgerufen wird oder aufgerufen werden kann.                  Die Bauherren sind deshalb durch die Stadt über die Maßnahmen zu unterrichten.</li> </ol>	<p><b>Das Anbringen von Brut- und Fledermauskästen an neu entstehenden Gebäuden ist nach Darstellung der artenschutzrechtlichen Beurteilung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich, sondern der Ausgleich zum Ersatz für die wegfallenden Gehölze wird über die 8 Fledermauskästen erbracht. Damit besteht kein Erfordernis, die Brut- und Fledermauskästen an neu entstehenden Gebäuden (bisher „nur“ als Hinweis in B12 enthalten) nun die textlichen Festsetzungen als zwingende Festsetzungen zu überführen. Hinzu kommt, dass es sich gezeigt hat, dass die Überwachung solcher privaten Maßnahmen, sowohl was das Anbringen wie auch die Überwachung der Reinigung, nicht angemessen gewährleistet werden kann. Insofern wird auf das Anbringen der 8 Fledermauskästen in öffentlicher Regie als Ausgleich entsprechend der artenschutzrechtlichen Darstellung von Dr. Schroth zurückgegriffen und auf eine verpflichtende Festsetzung verzichtet.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 23.05.2019
17	02.01.2019	Stadtverwaltung Neubulach	<p>Für die Beteiligung im Rahmen der o.a. Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Die Belange der Stadt Neubulach sind bei den vorgelegten Planungen nicht berührt – es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>